



Orden Deutscher Falkoniere Bund der  
Falkner und Greifvogelfreunde e.V.  
Alexander Junker (Bundesvorsitzender)  
Talstraße 7  
56587 Oberraden

Bundesministerium für  
Ernährung und Landwirtschaft  
Referat 321 - Tierschutz  
Frau Dr. Nicole Schertl  
Rochusstr. 1  
53123 Bonn

## Stellungnahme zum TierSchG-Änderungsentwurf

Sehr geehrte Frau Dr. Schertl,

der Orden Deutscher Falkoniere, Bund der Falkner und Greifvogelfreunde e.V. (ODF) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme<sup>i</sup> und anerkennt die gesetzgeberische Absicht tierschutzgerechter Tierhaltung, insbesondere Nutztierhaltung.

### I. § 2 b der Entwurfsfassung

§ 2 b des Entwurfes wirkt leider weit darüber hinaus, bedroht die Falknerei in Deutschland sowie Maßnahmen des Tier- und Artenschutzes bei Greifvögeln und Falken existentiell und schafft unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand.

Erforderlich ist daher eine Ergänzung durch einen klarstellenden neuen § 2 b Abs. 1 Satz 3:

**„Satz 1 gilt nicht für die falknerische Haltung von Vögeln, die für den Freiflug ausgebildet und eingesetzt oder auf die Auswilderung vorbereitet werden.“**

### Begründung

#### 1. Gesetzesabsicht und Entwurfsbegründung

Wie sich aus A. VI. (Gesetzesfolgen) 2. (Nachhaltigkeitsaspekte), Seiten 25/26, ergibt, sind die die TierSchG-Änderung auslösenden Momente in der Nutztierhaltung zu finden: „Insbesondere das Verbot der Anbindehaltung (...) tragen zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels Nummer 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“ bei, denn eine **stärkere Beachtung des Tier-schutzes in der Nutztierhaltung** ist ein integraler Bestandteil einer ethisch vertretbaren und nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion.“ Dementsprechend sinngemäß wird in B. zu 2 b, S. 47, ausgeführt, dass angebandenen Tieren „deren Möglichkeit zur Ausübung art eigener Verhaltensweisen – insbesondere des Bewegungs-, Sozial- und Komfortverhaltens – deutlich eingeschränkt“ werde und dass die „Einschränkung von Bewegungsverhalten (...) mit einem hohen Risiko für das Auftreten von Erkrankungen und Verletzungen (...) sowie von Verhaltensstörungen einschließlich stereotypem Verhalten (...)“ einhergehe.

Ebenso nach dem **Koalitionsvertrag** „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ steht der **Wunsch nach Verbesserungen** des TierSchG und Beendigung der Anbindehaltung im sachlichen Zusammenhang mit **der Nutztierhaltung**. Der Koali-

tionsvertrag hätte es erwähnen müssen, wenn die regierungstragenden Parteien damit die Falknerei in Deutschland hätten übermäßig einschränken wollen.

## 2. Falknerische Haltung mit Freiflug ist tierschutzgerecht

Die Falknerei gehört nicht in den Anwendungsbereich des § 2 b. Die **falknerische Haltung** ist notwendig, Greifvögel und Falken sind nicht domestiziert. Die falknerische Haltung findet nur vorübergehend statt und ist nur für Vögel zulässig, die für den **Freiflug** ausgebildet sind und zum Freiflug eingesetzt oder auf die (Wieder)Auswilderung vorbereitet werden. Das BMEL selbst hat das „**Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen**“ fachlich überarbeiten lassen. Das Verfahren endete mit Vorlage des 4. Entwurfes durch Schreiben vom 13. Juli 2023. Dessen Ziff. V.1.2.2 beschreibt die **falknerischen Haltungformen** detailliert und bezeichnet sie zutreffend als **tierschutzgerecht**, weil sie dem Komfortverhalten oder den arttypischen Bewegungsabläufen von Beizvögeln entsprechen. Ein unverändertes Inkrafttreten des § 2 b machte dieses Gutachten nicht nur obsolet, es stünde im Widerspruch zu den nach sechsjähriger Arbeit deutlichen Ergebnissen der vom BMEL eingesetzten Fachgutachter aus Tierärzteschaft, Biologie, Tierschutz und Tierhaltung.

Die falknerische Haltung in Verbindung mit Freiflug erfolgt also gerade, um Schäden und Schmerzen zu verhindern, die bei anderen Haltungsformen, insbesondere der Volierenhaltung, auftreten können. Nach den in dem Gutachten angegebenen Volierengrößen und der beschriebenen Form der falknerischen Haltung unterscheiden sich beide im Hinblick auf das effektiv nutzbare Raumvolumen nicht voneinander. Aber in Volieren gehaltene zum Freiflug motivierte Vögel fliegen ungestüm zum Falkner, sobald sie diesen wahrnehmen. Dabei bilden die Volierenabgrenzungen unnötige Verletzungsrisiken, so dass die **falknerische Haltung** für den Beizvogel **nur vorteilhaft** ist.

Greifvögel und Falken fliegen aufgrund ihrer Stellung im Ökosystem, wenn es energetisch direkt oder indirekt erforderlich ist, etwa für Reviermarkierungsflüge, Jagdflüge oder Versorgungsflüge zum Horst. Ein „Herumfliegen“ als Lustgewinn gibt es nicht. Sie verhalten sich ökonomisch. Über 95 % des Tages verbringen sie in der Natur relativ inaktiv mit überwiegendem Ruhen, Komfortbewegungen wie Wasser-, Sand- und Sonnenbaden und Gefiederpflege. Beobachtungen von freilebenden Wanderfalken haben wiederholt eine tägliche Jagdaktivität von nur zwei Minuten gezeigt. Nicht die falknerische Haltung zwingt den Vogel scheinbar, inaktiv zu sein, es ist sein angeborenes Grundmuster, sein evolutiv bedingtes Verhalten zur Vermeidung von Energieverlusten. Die falknerische Haltung ist aus ethologischer und tierschutzethischer Sicht eine wildtiergerechte Haltung, wenn gleichzeitig regelmäßiger Freiflug stattfindet.

## 3. § 2 b TierSchG (Entwurf) überschreitet die zulässige Grundrechtsschranke

Vor diesem Hintergrund bestehen sogar **Zweifel an der Verfassungsgemäßheit** der Vorschrift. Der Beschluss 1 BvR 290/78 des Bundesverfassungsgerichtes hat die **Falknerei** ausdrücklich unter den Schutz des Grundrechtes auf allgemeine Handlungsfreiheit nach **Art. 2 Abs. 1 GG** gestellt. Dieses gilt nicht schrankenlos, aber das Gebot der Rechtsstaatlichkeit verlangt, dass der Einzelne vor unnötigen Eingriffen der öffentlichen Gewalt bewahrt bleibt. Ist ein gesetzlicher Eingriff unerlässlich, so müssen die Mittel zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels geeignet sein und dürfen den Einzelnen nicht übermäßig belasten (BVerfGE 17, 306, 313f). Angesichts der Feststellung der falknerischen Haltungsformen als tierschutzgerecht in dem o.g., vom BMEL beauftragten Gutachten überschreitet der Entwurf des § 2 b die verfassungsmäßig zulässige Beschränkung der Falknerei. Daran ändert die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel 2002 in Art. 20 a GG nichts. Es hat keinen Vorrang vor anderen Verfassungsrechten, und schon zuvor begrenzte das TierSchG wirksam die Handlungsfreiheit.

## 4. Pflicht zur Erhaltung der Falknerei in Deutschland als Immaterielles Kulturerbe

Im Jahr 2016 nahm der Zwischenstaatliche Ausschuss der **UNESCO** die **Falknerei in Deutschland** in die Repräsentative Liste zum **Immateriellen Kulturerbe** auf.<sup>ii</sup> Bereits seit 2014 ist die Falknerei in das nationale Verzeichnis eingetragen. Mit der Eintragung **verpflichten** sich die **Vertragsstaaten** nach dem Übereinkommen<sup>iii</sup>, das **Immaterielle Kulturerbe** auf

ihrem Staatsgebiet zu **erhalten** (I. Allgemeine Bestimmungen, Art. 1 Ziele des Übereinkommens). Nach Art. 2 Abs. 3 sind unter „Erhaltung“ (...) Maßnahmen zur Sicherstellung des Fortbestands des immateriellen Kulturerbes zu verstehen, einschließlich (...) der Sicherung, des Schutzes, der Förderung, (...) der verschiedenen Aspekte dieses Erbes.“ **§ 2 b TierSchG steht dieser Verpflichtung diametral entgegen.**

Insbesondere löst der Ausnahmetatbestand des § 2 b Abs. 1 Ziffer 2 wegen der Worte „dies im Einzelfall zwingend erforderlich ist und“ diesen Missstand nicht. Dabei kann „im Einzelfall“ einerseits Nachteile für den Tierschutz bewirken, andererseits für Behörden und Bürger übermäßige bürokratische Belastungen auslösen. Sollte eine behördliche Einzelfallprüfung - mit bei Ablehnungen sicher zu erwartenden Widerspruchs- und Klageverfahren - festgeschrieben werden, würde sich die falknerische Haltung als optimale Haltungsform über Jahre verzögern. „Zwingend“ entfaltet über „erforderlich“ hinaus keine rechtliche Wirkung. Und „erforderlich“ kann hier entfallen, der Regelungsgehalt wird durch das verbleibende „während des hierfür erforderlichen Zeitraums“ erhalten. Wäre die Anbindung insgesamt nicht erforderlich, gäbe es auch keinen erforderlichen Zeitraum.

## **5. Besonderes Sachkundeerfordernis durch Jäger- und Falknerprüfung**

Ein **weiteres Alleinstellungsmerkmal** der Falknerei gegenüber anderen Tierhaltungen ist, dass wir **die einzige Tierhaltergruppe** bilden, die umfassend ausgebildet ist und ihre **Befähigung** in **zwei staatlichen Prüfungen nachzuweisen** hat, der Jäger- und der Falknerprüfung, bevor sie Greifvögel und Falken erwerben und halten, mit ihnen arbeiten und jagen darf. Auch das rechtfertigt einen spezifischen Ausnahmetatbestand.

## **6. Falknerische Haltung zur Erbringung besonderer Leistungen**

Bei so weitreichenden Wirkungen des § 2 b sind hinsichtlich der Falknerei - über ihren kulturellen Wert und als nachhaltige Jagdart hinaus - weiterhin die **Leistungen** im Arten- und Tierschutz zu betrachten. In zahlreichen **Schutz- und Wiederansiedlungsprojekten** für bedrohte Greifvögel, Falken und Eulen, durch sachkundige Pflege von verletzten Vögeln und deren erfolgreiche Rückführung in die Natur, durch Projekte der Umweltbildung oder durch Unterstützung bei der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (etwa Vogelvergrämung / "bird control" an Flughäfen oder Kaninchenmanagement für den Bahndamm- und Deichschutz) erbringen Falkner erhebliche Beiträge für die Allgemeinheit.

Solche Leistungen hob auch Herr Minister **Cem Özdemir** bei seinem **Grußwort** anlässlich der 100-Jahr-Feier des DFO in Berlin am 17. Juni 2023 hervor: „**Ihnen ist es zu verdanken, dass der vom Aussterben bedrohte Wanderfalk wieder in Deutschland etabliert ist.** Ihre tägliche Arbeit zeigt, dass Ihnen der Erhalt der Lebensräume und die Förderung der Biodiversität am Herzen liegen. Ziele, die wir auch bei uns im Bundesministerium konsequent verfolgen. Besonders faszinierend ist für mich die Verbundenheit und das enge Zusammenspiel zwischen Menschen und Greifvogel. **Die UNESCO hat die Falknerei aus gutem Grund als Immaterielles Kulturerbe ausgezeichnet.**“

## **II. § 4 c der Entwurfsfassung**

Wir regen aus Tierschutzgründen an, in § 4 c Abs. 2 das Töten von Küken von Haushühnern der Art *Gallus gallus* zuzulassen, wenn das Töten dazu dient, die (Eintags) Küken zu Fütterungszwecken zu verwenden. Hierdurch ist die gesetzliche Vorgabe des vernünftigen Grundes eingehalten. Dies könnte in Abs. 2) Nr. 1 lit. c) erfolgen durch den ergänzenden Einschub:  
**c) "zum Zwecke des Verfütterns geschieht."**

## **III. Positivliste**

Die Implementierung der „Positivliste für Heimtiere“ lehnen wir ab. Sie führt zu keiner Verbesserung für den Tierschutz und verkompliziert den ohnehin schon hohen bürokratischen Aufwand bei der Heimtierhaltung zusätzlich. Einschlägige Studien, wie die im Auftrag des BMEL durch die Universitäten Leipzig und München durchgeführte Exopet-Studie, belegen, dass pauschale Haltungsverbote nicht zielführend sind, um Handlungsdefizite zu verbessern. Im Gegensatz dazu korreliert aber der Grad von Fachkenntnissen und spezifischer Sachkunde mit der Tierschutzkonformität der Heimtierhaltung, weshalb die Implementierung einer spezifischen Aus-/Fortbildung und eines Sachkundenachweises anstelle von pauschalen Haltungsverboten sinnvoller und dem Tierschutz zuträglicher wäre. In Bezug auf die Haltung von Greifvögeln und Falken wird eine solche umfassende Fachkenntnis im Rahmen einer intensiven, praktischen und theoretischen Jäger- und Falknerausbildung vermittelt, die explizit die tierschutzgerechte Haltung und Ernährung, das Training, die Zucht und die rechtlichen Aspekte der Tierhaltung beinhaltet und auch die Pflege und Versorgung von hilfsbedürftigen Wildtieren im Sinne einer fachgerechten Rehabilitation abdeckt. Die erworbenen Kenntnisse gilt es anschließend in mehrteiligen, staatlichen Prüfungen unter Beweis zu stellen, bevor die Tierhaltung und das Tiertraining erlaubt sind. Neben diesen Aspekten ist aus praktischen Gesichtspunkten anzunehmen, dass es kaum möglich ist, eine Positivliste aktuell und fachlich korrekt zu halten, da diese kontinuierlich anhand neuer taxonomischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse überarbeitet werden müsste. Außerdem wird die Verfassungskonformität von Positivlisten zu recht bezweifelt.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in blue ink, consisting of a small 'a.' followed by a stylized, cursive name.

<sup>i</sup> Einer etwaigen Veröffentlichung dieser Stellungnahme stimmen wir zu.

<sup>ii</sup> <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-deutschland/falknerei>

<sup>iii</sup> <https://www.unesco.de/document/1615/unesco-uebereinkommen-zur-erhaltung-des-immateriellen-erbes>